

**Richtlinie der Stadt Beeskow zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen in der Stadt Beeskow und zur Aktivierung städtischer Flächen zur Nutzung als Bauland
- Eigenheimförderung -**

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. [32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 13.12.2016 folgende Eigenheimförderrichtlinie beschlossen:

Die Verbesserung der Wohnung und die Förderung des privaten Bauens ist nunmehr in § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelt.

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für unbebaute Wohngrundstücke im Eigentum der Stadt Beeskow, die mit dem Ziel der Wohnnutzung an Dritte veräußert werden.
- (2) Die Richtlinie findet keine Anwendung bei Grundstücksverkäufen mit niedrigen Bodenpreisen (einschließlich Schenkung). Die gutachterlichen Bodenrichtwerte der umliegenden Gemeinden liegen weit unter denen von Beeskow z.B. teilweise 50% darunter. Deshalb wird grundsätzlich nur der Erwerb eines kommunalen Grundstückes in Beeskow (Stadtgebiet) gefördert.
- (3) Die Förderung für Eigentumswohnungen, Grundstücksverkäufe mit überwiegend gewerblicher Nutzung und Grundstücksverkäufe aus dem Eigentum Dritter ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

§ 2 Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.000,- Euro je veräußertem Grundstück, auf dem innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeurkundung mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen wird und welches innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeurkundung durch den Erwerber bezogen wird.
- (2) Diese Förderung wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen oder von der Haushaltsgröße des Erwerbers gewährt.
- (3) Zusätzlich wird für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Erwerbers ein zusätzliches Darlehen von 1.000,- Euro gewährt. Als Stichtag zählt dabei der Tag der Beurkundung. Sofern 12 Monate später eine höhere Kinderzahl nach Satz 1 dem Haushalt angehört, wird diese Zahl für die Berechnung der zusätzlichen Förderung zu Grunde gelegt.

(4) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in 2 Raten:

1. Rate in Höhe von 50 % der Gesamtförderung nach Vorlage der Baugenehmigung
2. Rate in Höhe des Restbetrages nach Einzug des Erwerbers und Anmeldung in der Stadt Beeskow mit Hauptwohnsitz.

Die Auszahlung der ersten und der zweiten Rate erfolgt frühestens 2 Wochen nach Zahlung des Kaufpreises durch den Erwerber.

§ 3 Rückzahlung des Darlehens

(1) Das zinslose Darlehen ist in Höhe von 10 gleichgroßen Jahresraten in Höhe von 1 / 10 des gesamten Darlehnsbetrages jeweils zum 01.02. zurückzuzahlen.

(2) Dabei ist die erste Rückzahlungsrate am 01.02. des auf die Auszahlung des Restbetrages nach §2 (4) folgenden Jahres fällig.

(3) Sofern nach Auszahlung der 1. Rate nach § 2 (4) nicht innerhalb von 24 Monaten die Voraussetzungen der Fälligkeit des Restbetrages eingetreten sind, ist die 1. Rate nach weiteren 6 Monaten an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4 Erlass des Darlehens

(1) Vom jeweiligen Rückzahlungsbetrag nach § 3 (1) erlässt die Stadt Beeskow je Familienmitglied und Jahr unter folgenden Voraussetzungen jeweils 300,- Euro:

- Das Familienmitglied war im jeweiligen Vorjahr mindestens 6 Monate in Beeskow mit Hauptwohnsitz im Eigenheim auf dem durch die Stadt veräußerten Grundstück gemeldet. Abweichend wird für die 1. Rückzahlungsrate ein Hauptwohnsitz von einem Monat als ausreichend festgelegt.
- Das Familienmitglied war am 31.12. des jeweiligen Vorjahres in Beeskow mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Sofern in einem Jahr der mögliche Erlass (Summe aller Familienmitglieder x 300,- Euro) höher ist, als der jährliche Rückzahlungsbetrag, erfolgt keine Anrechnung auf ein anderes Rückzahlungsjahr.

(2) Die Voraussetzungen des Absatz (1) durch den Darlehensempfänger durch die Meldebescheinigung oder amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltsplanes oder nach entsprechendem Beschluss zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Kaufverträgen die Förderung zuzusichern, sofern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

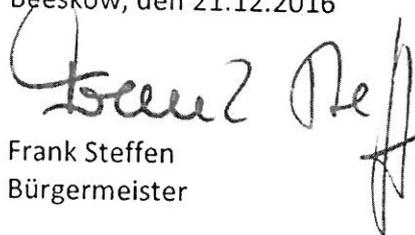
(3) Auf eine grundbuchliche Sicherung der Rückzahlung wird verzichtet. Über die Rückzahlung und den möglichen Erlass nach dieser Richtlinie ist eine Vereinbarung zwischen dem Erwerber und der Stadt Beeskow abzuschließen.

(4) Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, den 21.12.2016



Frank Steffen
Bürgermeister

